

Stadt Bretten
Landkreis Karlsruhe

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.07.2004

Aufgrund der § 4 und 11 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff), berichtigt S. 698, geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745) und 28.05.2003 (GBl. S. 271) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) hat der Ge-meinderat der Stadt Bretten am 21.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen - Friedhofsgebührensatzung - vom 27.07.2004 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 Bestattungsgebühren werden in Ziffer 1 durch die Buchstaben d – g ergänzt. Ziffer 4 wird neu hinzugefügt.

Ziffer 1:

- d) die Überführung von der Aussegnungshalle zum Grab innerhalb desselben Friedhofes (höchstens 4 Träger)
- e) das Öffnen und Schließen des Grabes
- f) das Einsenken des Sarges oder der Urne in das Grab
- g) das Verbringen der Kränze und Blumen

Ziffer 4:

Wird eine Bestattung außerhalb der üblichen Bestattungszeiten durchgeführt erfolgen folgende Zuschläge:

nach 17.00 Uhr 30%
an Samstagen 50%
an Sonn- und Feiertagen 100% zu der Bestattungsgebühr.

§ 2

Diese Satzung tritt am 14.07.2005 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bretten, den 21.06.2005

Metzger, Oberbürgermeister